

**Hinweisblatt für Leistungsempfänger
einer Leistung aus betrieblicher Altersversorgung
Für Ihre Unterlagen**



Sie haben sich entschieden Ihre Versorgungszusage aus betrieblicher Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, bzw. der planmäßige Ablauf Ihrer Versorgungszusage steht an. Wir geben Ihnen hier einige Hinweise zur Abwicklung und zur allgemeinen Verfahrensweise innerhalb der Abwicklung von Kapitalleistungen und monatlichen Versorgungsbezügen:

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse unterliegen generell der nachgelagerten Besteuerung und im Fall der gesetzlichen Krankenversicherung der Verbeitragung gegenüber Ihrer Krankenversicherung. Die Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse werden einkommensteuerrechtlich wie nachträglich zufließender Arbeitslohn behandelt (§ 19 EStG), weshalb der Bezug von Leistungen mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis verbunden sein sollte. Im Fall der weiteren Tätigkeit innerhalb Ihres Unternehmens als beherrschender GGF, ist eine Anpassung Ihrer Aktivbezüge um den Betrag der Versorgungsbezüge zu vereinbaren, um eine vGA (verdeckte Gewinnausschüttung) zu vermeiden. Die Parallelität von gleichrangigen Bezügen führt einkommensteuerrechtlich zur Priorisierung der Einkünfte in Haupteinkommen und Nebeneinkommen. In diesen Fällen ist es häufig ratsam Ihren Versorgungsbezug mit der Steuerklasse VI zu belegen.

Im Fall des Bezugs einer lebenslangen monatlichen Rente als Versorgungsbezug und des Wechsels / der Änderung Ihrer steuerlichen Abzugsmerkmale, erfolgt ggf. eine rückwirkende Korrekturabrechnung Ihres Versorgungsbezugs, was zu einer Reduzierung des auszahlenden Betrags / Rente führt / führen kann.

Eine Kapitalabfindung aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse kann als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit ermäßigt besteuert werden (sogenannte Fünftelungsregelung). Dies geschieht im Rahmen der „Außerordentlichen Einkünfte“ gemäß § 34 EStG (siehe BMF Schreiben vom 06.12.2017 – IV C5 S2333/17/10002 Rz. 146 + 147).

In beiden Fällen des Bezugs (lebenslange monatliche Altersrente und / oder Kapitalabfindung) ist eine Angabe des jeweiligen Bezugs innerhalb Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung zwingend erforderlich.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren.

Sollten Sie gesetzlich krankenversichert sein, so sind Ihre Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung als sonstige Einkünfte beitragspflichtig. Bei einer Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung müssen wir Ihre Krankenversicherung über diese Leistung in Kenntnis setzen. Ihre Krankenversicherung wird sich dann bezüglich der Verbeitragung mit Ihnen in Verbindung setzen. Im Fall der Verpflichtung der GUK e.V. zur Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse, wird die GUK e.V. diese entsprechend einbehalten und abführen.

Bitte beachten Sie auch, dass die GUK e.V. als mittelbarer Versorgungsträger in allen Fällen Leistungsempfängerin / Bezugsberechtigte der für Sie als Leistungsanwärter und versicherte Person hinterlegten Versicherungen ist. Zur Führung und Verwaltung dieser Versorgungszusagen erhebt die GUK e.V. Gebühren, da die GUK e.V. als soziale Einrichtung über keine weiteren Einkünfte verfügt und verfügen darf. Vom jeweiligen Auszahlungsbetrag wird die GUK e.V. die Gebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung einbehalten, insofern keine anderslautende Abrechnungsvereinbarung mit dem jeweiligen Trägerunternehmen besteht.

Todesfalleleistungen können sowohl an einkommensteuerrechtlich berechnigte Hinterbliebene (die Ehefrau, mit der der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, der Lebenspartner oder bei deren Ableben, die Kinder gem. § 32 Abs. 3 u. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen), als auch an mit der Beerdigung des Verstorbenen Beauftragte, sowie weitere Verwandte erfolgen.

Gemäß der Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV) sind die Leistungen an weitere Verwandte und mit der Beerdigung des Verstorbenen beauftragte, maximiert auf die Grenzen der §§ 2 und 3 KStDV.

Bitte beachten Sie auch, dass aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Abfrage Ihrer steuerlichen Merkmale (ELStAM) und weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen, eine Auskehrung bis zu 2 Wochen nach dem gewünschten Stichtag erfolgen wird. Zu Beginn eines Kalenderjahres kann sich die Bearbeitungszeit aufgrund der erforderlichen Umstellungen der Abrechnungssysteme auf bis zu 4 Wochen verlängern. Bitte sehen Sie in diesem Zeitraum von Anfragen zu Ihrem Bezug ab.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass - insofern wir von Ihnen keine fristgemäße Rückmeldung erhalten - die Rückdeckungsversicherung(en) in eine maximal (abhängig von den Versicherungsbedingungen des Rückdeckungsversicherers) dreijährige Verjährungsfrist übergehen. Dies bedeutet, bei einem optionalen Rentenwahlrecht, den Wegfall der Rentenoption – was zur Folge hat, dass die Versorgungszusage dann - bei der genannten Fristüberschreitung - ausschließlich als Kapitalleistung in Anspruch genommen werden kann. Nach Ablauf der Verjährungsfrist entfällt der Bezug vollständig.

Die hier gegebenen Hinweise entsprechen dem heutigen Rechtsstand und der aktuellen Rechtsprechung. Sie ersetzen jedoch nicht die Beratung eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers und / oder eines Rechtsanwalts und stellen keine Rechtsberatung dar, sondern sind lediglich als Hilfestellung zu verstehen.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Hinweisblatt Leistungsempfänger)